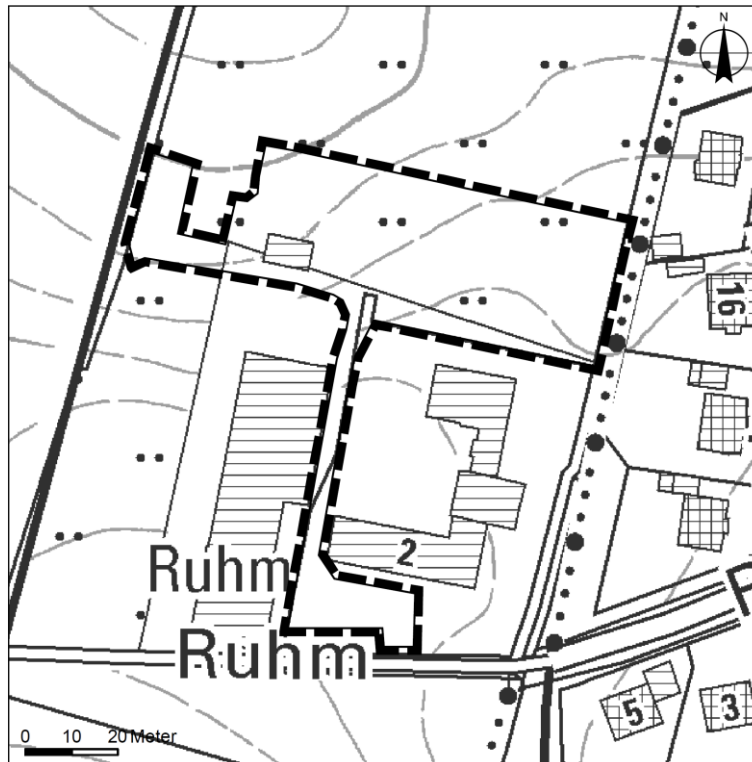


Gemeinde Mielkendorf

Umweltbericht für den Bebauungsplan Nr. 14 für das Gebiet „Reiterhof“



Umweltbericht
Beschlussfassung
08.02.2024



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25

24113 Molfsee

04347 / 999 73 - 0 Tel.

04347 / 999 73 - 79 Fax

Email: Info@GFNmbH.de

Internet: www.GFNmbH.de

Projekt-Nr. 20_172

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
2.	Inhalt und Ziel der Bauleitpläne	1
2.1.	Geltungsbereich	1
2.2.	Festsetzungen.....	2
3.	Planungsgrundlagen.....	3
3.1.	Naturräumliche Lage und Gliederung	3
3.2.	Lage zu Schutzgebieten	4
3.3.	Vorgaben der Landschaftsplanung	5
3.4.	Vorgaben der Raumordnung	6
4.	Beschreibung und Bewertung der Umwelt.....	7
4.1.	Mensch und Bevölkerung	7
4.2.	Boden, Wasser und Fläche	7
4.3.	Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	7
4.3.1	Biotoptypen	7
4.3.2	Fauna	11
4.3.3	Biologische Vielfalt	12
4.4.	Klima und Luft	13
4.5.	Landschaftsbild / Erholung in Natur und Landschaft.....	13
4.6.	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	13
5.	Auswirkungen auf die Umwelt.....	14
5.1.	Wirkfaktoren.....	14
5.2.	Mensch und Bevölkerung	14
5.3.	Boden, Wasser und Fläche	14
5.4.	Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	15
5.4.1	Biotoptypen	15
5.4.2	Fauna	15
5.4.3	Biologische Vielfalt	16
5.5.	Klima und Luft	16
5.6.	Landschaftsbild / Erholung in Natur und Landschaft.....	16
5.7.	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	17
5.8.	Auswirkungen auf Schutzgebiete und Flächen des Biotopverbundsystems	17
6.	Eingriffsregelung.....	17
6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung.....	18
6.2.	Kompensationserfordernis.....	18
6.2.1	Schutzgut Boden.....	19
6.2.2	Schutzgut Wasser	19
6.2.3	Schutzgut Landschaft.....	19
6.3.	Planinterne Kompensationsmaßnahmen	20
7.	Grünordnungsplanung	20
7.1.	Ziele der Grünordnungsplanung	20
7.2.	Textliche Festsetzungen für den B-Plan 14 der Gemeinde Mielkendorf.....	20
8.	Artenschutzrechtliche Beurteilung	21
8.1.	Relevanzprüfung	22
8.2.	Verbotstatbestände	22
9.	Alternativenprüfung	23

10.	Prognose über die Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung	23
11.	Ergänzende Angaben	23
11.1.	Kenntnislücken und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	23
11.2.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	23
12.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	23
13.	Quellenverzeichnis	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus der Planzeichnung des B-Plans Nr. 14 (Quelle: Guntram Blank, Architekturbüro für Stadtplanung, Stand: 19.08.2021).....	3
Abbildung 3: Schutzgebiete und Biotopverbundsystem im Bereich des Plangebietes.....	5
Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Mielkendorf (1994), das rote Rechteck markiert die Lage der Geltungsbereiche [Pfeil-Linie = Wanderweg, enge Kreise = Knick].....	6
Abbildung 5: Auszug aus dem Regionalplan für den Planungsraum III bezogen auf die Ortslage Mielkendorf. Grün schraffiert ist der regionale Grünzug dargestellt.....	6
Abbildung 6: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 14 mit Biotoptypen. Der Geltungsbereich der 5. Änderung des F-Plans wird vom Geltungsbereich des B-Plans Nr. 14 überlagert.	9
Abbildung 7: Blick auf den bestehenden Reitplatz	11
Abbildung 8: Blick auf die bestehende Bebauung im westlichen Teil des Plangebietes und auf die angrenzenden Weideflächen	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bewertungskriterien für Biotoptypen.....	8
Tabelle 2: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet	9
Tabelle 3: Wirkfaktoren des Vorhabens	14
Tabelle 4: Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden (allgemeine Bedeutung)	19

Abkürzungsverzeichnis

AFK	Artfundpunktkataster
BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
BÜK250	Bodenübersichtskarte Maßstab 1:250.000
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat Richtlinie
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein
LRP	Landschaftsrahmenplan

Bearbeitung

Projektleitung und Bearbeitung: Alica Tetzlaff

1. Einleitung

Die Gemeinde Mielkendorf plant am westlichen Rand des Gemeindegebietes, nördlich der Straße „Ruhm“ und westlich des dort entstandenen Wohngebietes eine ehemals landwirtschaftlich genutzte Hofstelle mit nördlich angrenzendem Reitplatz und Stallungen durch die Aufstellung eines Bebauungsplans nachhaltig planungsrechtlich zu sichern und moderate Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Die Reitanlage wird seit ca. 18 Jahren vorrangig genutzt, um Kinder an das Reiten heranzuführen und ihnen frühzeitig den Umgang mit Pferden zu vermitteln. Die vorhandene Nutzung stellt dadurch ein wichtiges Angebot für Kinder und Jugendliche der Gemeinde und der näheren Umgebung dar, sodass die Gemeinde den Bedarf für die Erhaltung und Entwicklung der Einrichtung sieht.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist die Fläche als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der Planbereich ist derzeit als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB anzusehen. Daher ist im Parallelverfahren die 5. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Über die konkreten Ziele der Landschaftsplanung hinaus sind die in § 1a BauGB genannten Zielvorgaben zum Umweltschutz einschlägig. Demnach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Zudem behalten im Rahmen der Abwägung die in § 1 BNatSchG aufgeführten grundsätzlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ihre Gültigkeit. Dies sind der Schutz bzw. die Pflege

- der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie
- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans sind nach §§ 2, 2a BauGB in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet.

Die GFN mbH wurde mit der Erstellung des Umweltberichts beauftragt, der alle naturschutzrechtlich erforderlichen Inhalte umfasst.

2. Inhalt und Ziel der Bauleitpläne

2.1. Geltungsbereich

Durch die Bauleitplanung wird die Erschließung eines „sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Pferdehof“ planungsrechtlich gesichert. Der Geltungsbereich umfasst die bestehende Hofstelle und die westlich an die Wohnbebauung am Stiftkamp angrenzenden Flächen, auf denen sich ein Reitplatz sowie der Pferdehaltung dienenden Nebenanlagen mit den umgebenden Freiflächen befinden. Der Geltungsbereich umfasst zudem den Zufahrtsbereich von der Straße „Ruhm“ nach Norden in das Plangebiet hinein.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rd. 3.315 m² und wird

- im Norden durch Weide- / Grünlandflächen des Pferdehofes,
- im Osten durch die Grundstücke der vorhandenen Wohnbebauung am Stiftkamp,
- im Süden durch die bestehende Hofstelle und der Straße „Ruhm“
- im Westen durch angrenzende Flächen, die der Hundehaltung dienen,

begrenzt.

2.2. Festsetzungen

Innerhalb des Geltungsbereichs wird ein „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Pferdehof“ ausgewiesen und dient der Unterbringung eines Reitplatzes sowie den für den Betrieb und die Pferdehaltung erforderlichen Nebenanlagen und Einfriedungen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 wird im Zufahrtsbereich zudem eine Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des SO „Pferdehof“ sowie eine Fläche für Stellplätze festgesetzt. Im Norden des Geltungsbereichs wird eine private Grünfläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Innerhalb des Bebauungsplans ist ein Reitplatz von 850 m² zulässig. Dies entspricht mit der maximalen Größe der zulässigen Flächeninanspruchnahme. Hochbauliche Anlagen sind innerhalb der Baufelder mit maximal 200 m² (westlich) bzw. 30 m² (östlich) zulässig. Sonstige Flächenversiegelungen dürfen eine maximale Grundfläche von 100 m² nicht überschreiten.

Bauliche Anlagen dürfen eine maximale Gebäudehöhe von 5 m im westlichen und 4 m im östlichen Baufeld aufweisen.

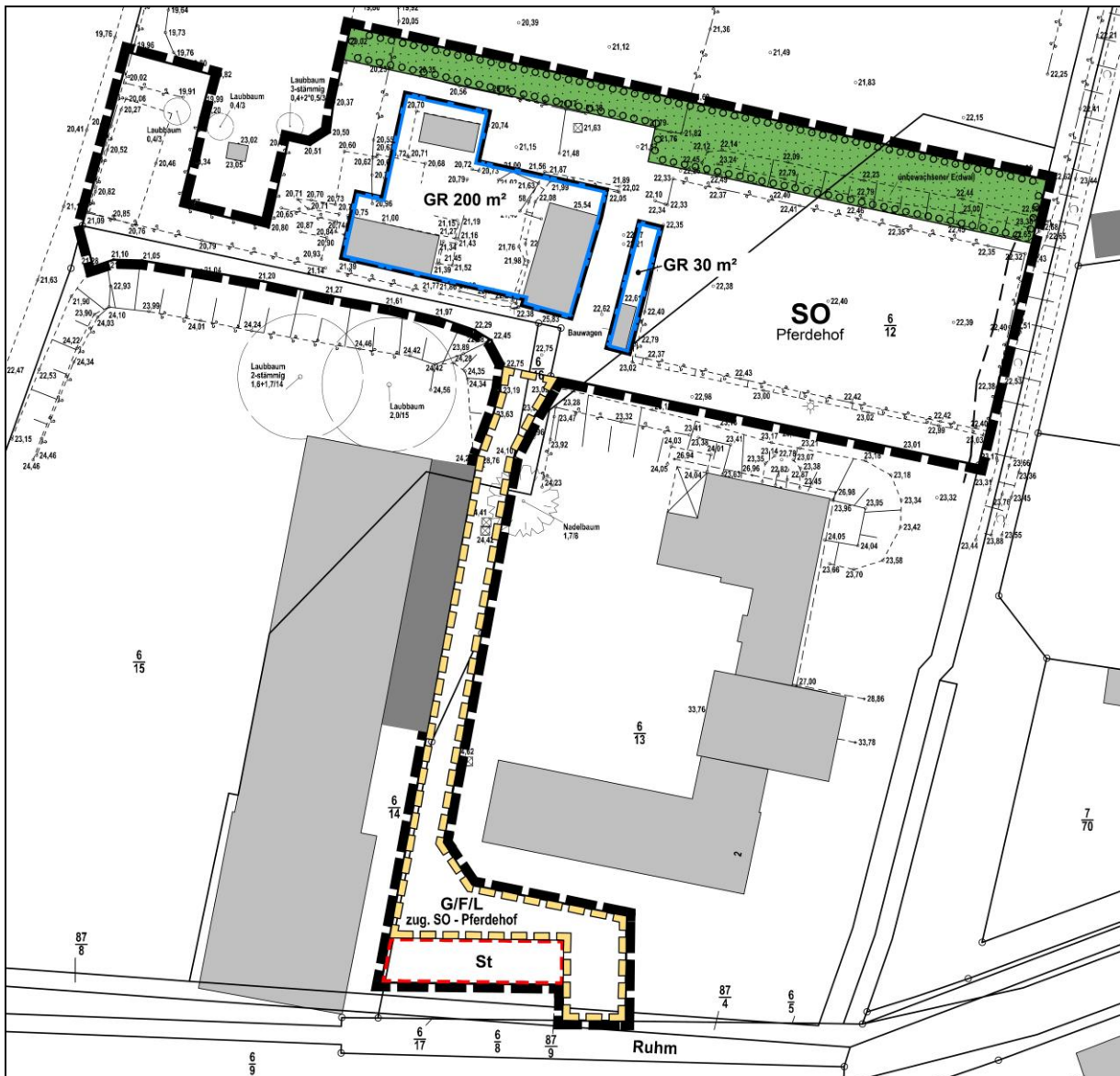


Abbildung 1: Auszug aus der Planzeichnung des B-Plans Nr. 14 (Quelle: Guntram Blank, Architekturbüro für Stadtplanung, Stand: 19.08.2021)

3. Planungsgrundlagen

3.1. Naturräumliche Lage und Gliederung

Die Planung liegt innerhalb des Naturraums Ostholsteinisches Hügelland und darin in der Untereinheit Westensee-Endmoränengebiet. Der große Seenkomplex aus Westensee, Ahrensee sowie Kleiner und Großer Schierensee inmitten der morphologisch reich gegliederten Moränenlandschaft prägen diesen Raum. Es besteht innerhalb des Naturraum ein hoher Waldanteil und es dominiert die Ackernutzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 der Gemeinde Mielkendorf liegt im westlichen und nördlichen Anschluss an den baulich zusammenhängenden Siedlungsbereich der Gemeinde Mielkendorf in ca. 400 m Entfernung zur zentralen Ortslage.

Nördlich und westlich im Umfeld des Geltungsbereichs erstrecken sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

3.2. Lage zu Schutzgebieten

Der Geltungsbereich liegt zu einem geringen Flächenanteil im Westen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Landschaft der Oberen Eider“ und angrenzend an eine wichtige Verbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems. Diese umfasst ebenfalls die Eider mit angrenzenden Niederungsbereichen. Es ist anzunehmen, dass der im Regionalplan (Kap. 3.4) dargestellte Grünzug in seiner Abgrenzung ähnlich verläuft wie das Landschaftsschutzgebiet oder die wichtige Verbundachse und somit überwiegend außerhalb des Plangebietes liegt.

Zudem liegen der Geltungsbereich – ebenso wie der Großteil der Ortslage Mielkendorf – innerhalb des Naturparks Westensee (Abbildung 2). Mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet und die wichtige Verbundachse des Biotopverbundsystems werden unter Kap. 5.8 geprüft.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Gebiet der Oberen Eider inkl. Seen“ in mindestens 140 m Entfernung nördlich des Geltungsbereichs.

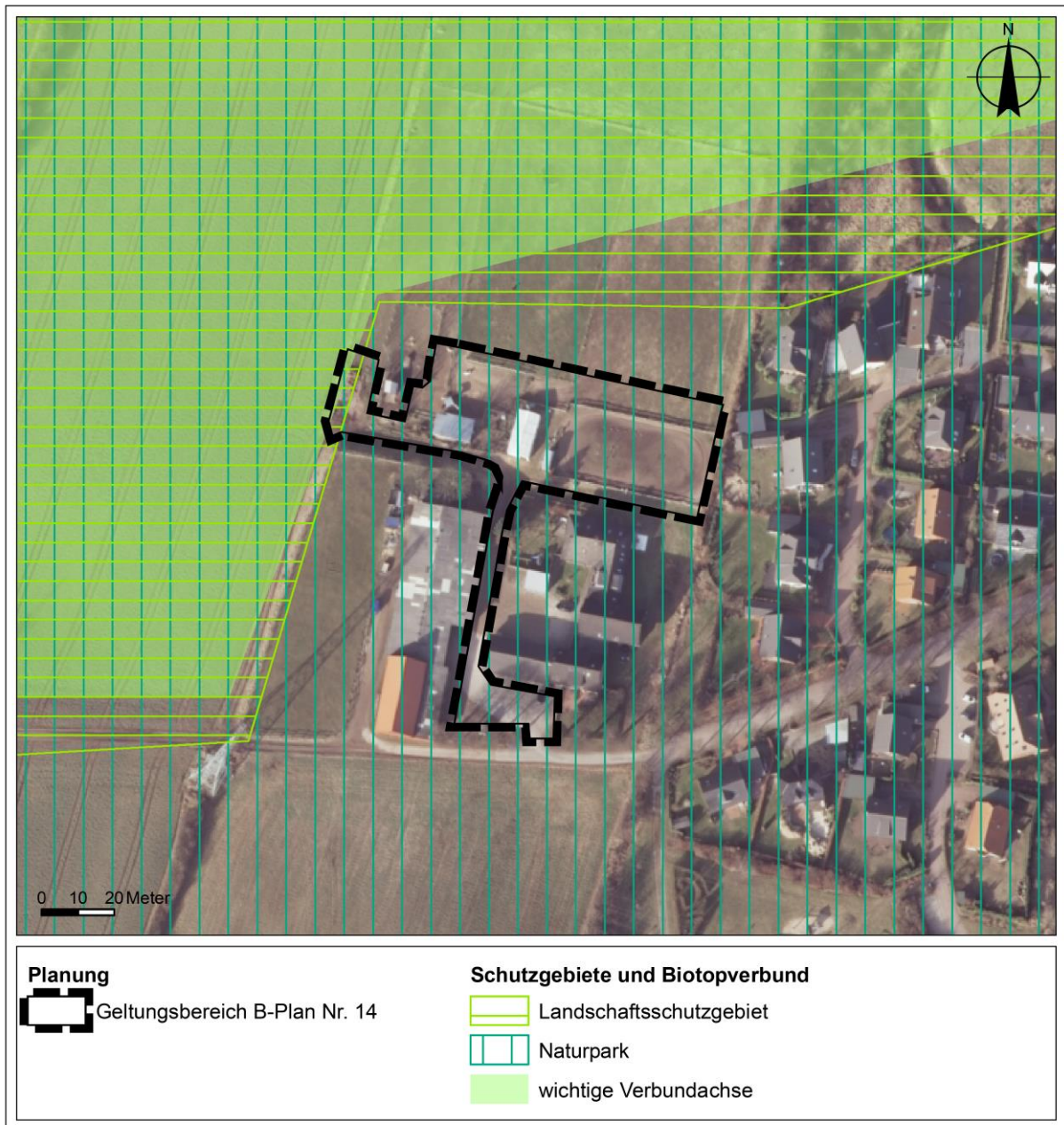


Abbildung 2: Schutzgebiete und Biotopverbundsystem im Bereich des Plangebietes

3.3. Vorgaben der Landschaftsplanung

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (2020) ist entlang der Eider nördlich des Geltungsbereichs eine Verbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems, klimasensitive Böden und das FFH-Gebiet dargestellt. Die Eider selbst ist als Vorrangfließgewässer gekennzeichnet. Ebenfalls dargestellt sind das Landschaftsschutzgebiet und der Naturpark. Zudem liegt im Bereich der Ortslage Mielkendorf – was auch den Geltungsbereich umfasst – ein Trinkwassergewinnungsgebiet, ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung und eine historische Knicklandschaft. Südwestlich bis nordwestlich ist ein Gebiet für oberflächennahe Rohstoffe dargestellt.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Mielkendorf (LANDSCHAFTSARCHITEKT HENNING KLAPPER, 1994) ist die Fläche als Acker-/Grünlandnutzung ohne Einschränkung dargestellt. Westlich angrenzend verläuft ein Wanderweg, östlich angrenzend ist ein Knick zum Erhalt, zur Pflege und zur Entwicklung dargestellt. Besondere Entwicklungsziele sind für die Fläche nicht dargestellt.



Abbildung 3: Auszug aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Mielkendorf (1994), das rote Rechteck markiert die Lage des Geltungsbereichs [Pfeil-Linie = Wanderweg, enge Kreise = Knick]

3.4. Vorgaben der Raumordnung

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum III (2000) ist die Ortslage Mielkendorf von einem regionalen Grünzug umgeben. Aufgrund des Maßstabs der Karte des Regionalplans ist der genaue Verlauf der Abgrenzung des Grünzugs nicht nachvollziehbar (Abbildung 4). Es ist jedoch anzunehmen, dass sich der Verlauf an den Grenzen des Landschaftsschutzgebietes orientiert. Es ist daher wahrscheinlich, dass zumindest ein geringer Flächenanteil des Plangebietes innerhalb des Grünzugs liegt. Es wird auf die Ausführungen zum Landschaftsschutzgebiet unter Kap. 5.8 verwiesen.



Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan für den Planungsraum III bezogen auf die Ortslage Mielkendorf. Grün schraffiert ist der regionale Grünzug dargestellt.

Rund 100 m südwestlich liegt ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mielkendorf ist im Jahr 1973 wirksam geworden. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, weshalb die 5. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich wird.

4. Beschreibung und Bewertung der Umwelt

4.1. Mensch und Bevölkerung

Der Geltungsbereich liegt westlich angrenzend an den Siedlungsbereich von Mielkendorf. Innerhalb des Geltungsbereichs werden die Flächen bereits als Reitplatz und für Stallungen sowie für die Zufahrt und als Stellplätze genutzt. Auf der Anlage werden derzeit drei große Tiere und vier kleine Ponys gehalten. Eine Erweiterung des Tierbestandes, z.B. durch Einstellerpferde, ist aufgrund der begrenzten Weideflächen nicht vorgesehen.

Es besteht keine besondere Bedeutung für die Wohnfunktion des Menschen, jedoch für die Erholungsfunktion, insbesondere für Kinder und Jugendliche, auf die das Reitangebot ausgelegt ist.

4.2. Boden, Wasser und Fläche

Der Geltungsbereich liegt gemäß der BÜK250 in einem Bereich, der durch Braunerde-Böden mit Anteilen von Podsol, Gley und Kolluvisolen geprägt ist. Die Bodenart ist Sand. Es handelt sich dabei um häufige, in Schleswig-Holstein typische und weitverbreitete Bodentypen ohne besondere Schutzwürdigkeit.

Geotope befinden sich weder innerhalb des Geltungsbereichs noch im näheren Umfeld.

Oberflächengewässer bestehen innerhalb des Geltungsbereichs oder daran angrenzend nicht. Die Grundwasserstände liegen gemäß Umweltdaten S-H bei ca. 15 m unter Geländeoberfläche. Der Grundwasserkörper wird als „gefährdet“ angegeben, was vor allem auf die landwirtschaftliche Nutzung und die geringe Filterstrecke zurückzuführen ist. Nähr- und Schadstoffe gelangen dadurch eher ins Grundwasser. Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

4.3. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

4.3.1 Biototypen

Die Biototypen innerhalb des Geltungsbereichs wurden am 18.08.2021 entsprechend der Standardliste der Biototypen Schleswig-Holsteins aufgenommen (Abbildung 5).

Wiederherstellbarkeit und naturschutzfachlicher Wert werden in Klassen angegeben. Der naturschutzfachliche Wert stellt eine Einstufung des jeweiligen Biototyps hinsichtlich seiner Wertigkeit und Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz bezogen auf eine typische Ausprägung dar. Dabei bedeuten:

Tabelle 1: Bewertungskriterien für Biotoptypen

	Bewertung	Kriterien
0	ohne Wert	sehr stark belastete, in der Regel versiegelte Flächen; soweit möglich, sollte eine Verbesserung der ökologischen Situation (Entsiegelung) herbeigeführt werden
1	sehr gering	häufige, stark anthropogen beeinflusste Fläche, sehr geringer Natürlichkeitsgrad, aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege Interesse an Umwandlung in naturnähere Ökosysteme geringerer Nutzungsintensität
2	gering	häufige, stark anthropogen beeinflusste Biotoptypen, als Lebensstätte geringe Bedeutung, geringer Natürlichkeitsgrad, hohe Nutzungsintensität, allenthalben kurzfristige Neuentstehung, aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege Interesse an Umwandlung in naturnähere Ökosysteme geringerer Nutzungsintensität.
3	mittel	weitverbreitete, ungefährdete Biotoptypen mit geringer Empfindlichkeit, relativ rasch regenerierbar, als Lebensstätte mittlere Bedeutung, kaum gefährdete Arten, mittlerer bis geringer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis hohe Nutzungsintensität, aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes Entwicklung zu höherwertigen Biotoptypen anstreben, wenigstens aber Bestandssicherung garantieren.
4	hoch	mäßig gefährdete, zurückgehende Biotoptypen mit mittlerer Empfindlichkeit, lange bis mittlere Regenerationszeiten, bedeutungsvoll als Lebensstätte für viele, teilweise gefährdete Arten, hoher bis mittlerer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis geringe Nutzungsintensität, nur bedingt ersetzbar, möglichst erhalten oder verbessern.
5	sehr hoch	stark gefährdete und im Bestand rückläufige Biotoptypen mit hoher Empfindlichkeit und zum Teil sehr langer Regenerationszeit, Lebensstätte für zahlreiche seltene und gefährdete Arten, meist hoher Natürlichkeitsgrad und extensive oder keine Nutzung, kaum oder gar nicht ersetzbar/ausgleichbar, unbedingt erhaltenswürdig

Zusätzlich erfolgt die Angabe des jeweiligen Schutzstatus nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG.

Kürzel	Biotoptyp	§*
HWy	Typischer Knick	§
RHg	Ruderales Grasflur	
RHr	Brombeerflur	
RHn	Nitrophytenflur	
SBe	Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung	
SBy	Sonstige Wohnbebauung	
SGe	Rasenfläche, arten- oder strukturreich	
SGg	Urbanes Gebüsch mit heimischen Arten	
SGr	Rasenfläche, arten- oder strukturarm	
SGs	Urbanes Ziergehölz und -staudenbeet	
SGy	Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten	
Sly	Sonstige, nicht zu Wohnzwecken dienende Bebauung	
SLI	Landwirtschaftliche Lagerfläche	
SLy	Sonstige Lagerfläche	
SVs	Vollversiegelte Verkehrsfläche	
SVt	Teilversiegelte Verkehrsfläche	
SXy	Sonstige vegetationsarme/-freie Fläche	

* Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG

Innerhalb des Geltungsbereichs besteht im östlichen Bereich bereits ein Reitplatz (SXy). Nördlich daran angrenzend besteht ein schmaler Streifen Ruderaler Grasflur und dahinter beginnen die Weideflächen des Pferdehofs (GAy).

Im westlichen Bereich des Geltungsbereichs bestehen bereits verschiedene Bebauungen wodurch die Flächen stellenweise bereits vollversiegelt sind (Sly). Dazwischen bestehen Rasenflächen (SGe) und vegetationsarme/-freie Flächen (SXy). Am westlichen Rand besteht eine landwirtschaftliche Lagerfläche (SLI), die von einer Nitrophytenflur (RHn) umgeben ist.

Nach Süden besteht im Zufahrtbereich des Plangebietes bereits eine teilversiegelte Verkehrsfläche (SVt).

Als relevante Strukturen im Umfeld ist insbesondere der Knick (HWy) nordöstlich angrenzend an den Geltungsbereich zu nennen. Es handelt sich dabei um ein gesetzlich geschütztes Biotop, zu dem zudem ein Abstand von 3 m zum Knickfuß einzuhalten ist.

Aufgrund der bestehenden Nutzung innerhalb des Plangebietes liegen keine Biotoptypen mit höherem ökologischen Wert vor.



Abbildung 6: Blick auf den bestehenden Reitplatz



Abbildung 7: Blick auf die bestehende Bebauung im westlichen Teil des Plangebietes und auf die angrenzenden Weideflächen

4.3.2 Fauna

Aufgrund der geringwertigen Biotopausstattung ist bei der Fläche insgesamt nur von einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz auszugehen. Daher erfolgt die Betrachtung des Schutzgutes Fauna anhand einer Potenzialanalyse auf Basis der Biotoptypenkartierung und der AFK-Daten des LLUR (Artfundpunktkataster des LLUR, 2021).

Brutvögel

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Planung, der Nähe zur bestehenden Bebauung und der bestehenden Nutzung innerhalb des Geltungsbereichs sowie der ohnehin überwiegend vegetationsfreien oder bereits versiegelten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs besteht keine Eignung für Brutvogelarten des Offenlandes.

Gehölzstrukturen sind innerhalb des Geltungsbereichs nur in Form von einigen Einzelbäumen vorhanden, die nur eine allgemeine Bedeutung als Bruthabitat aufweisen. Weitere Gehölzstrukturen, die eine höhere Bedeutung als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten aufweisen, befinden sich östlich angrenzend an den Geltungsbereich (Knick). Aufgrund der dort ebenfalls angrenzenden Wohnbebauung sind keine hervorgehobenen Störwirkungen durch den Pferdehofbetrieb zu erwarten. Es ist an Gehölzbrütern das typische Artenspektrum einer intensiv genutzten Landschaft sowie des Siedlungsbereichs anzunehmen (z.B. Amsel, Haussperling, Zaunkönig).

Nach aktueller Datenlage (Artfundpunktkataster des LLUR, Stand 2021) sind keine Nachweise von Brutvögeln aus dem Geltungsbereich oder dem nahen Umfeld bekannt.

Rastvögel

Da innerhalb des Plangebietes bereits eine Nutzung als Reitplatz besteht und die Flächen teilweise bereits versiegelt sind, besteht keine Eignung für Rastvögel.

Fledermäuse

Das Potenzial der Flächen des Geltungsbereichs für Fledermäuse ist ebenfalls nur sehr gering und besteht v.a. als Jagdhabitat im östlichen Randbereich entlang der Gehölze, vermutlich für die gebäudebewohnenden Arten des Siedlungsbereichs. Auch die Nutz- und Weideflächen der Pferde können eine Attraktionswirkung auf Fledermäuse ausüben (vermehrtes Vorkommen von Insekten als Nahrung). Die Einzelbäume innerhalb des Geltungsbereichs weisen kein Quartierpotenzial für Fledermäuse auf.

Gemäß Datenabfrage beim AFK des LLUR liegen im Plangebiet und dem näheren Umfeld keine Hinweise auf Fledermausvorkommen vor.

Amphibien

Aufgrund fehlender Kleingewässer, die eine Eignung als Laichgewässer aufweisen könnten, besteht keine Eignung als Amphibienlebensraum. Auch sind gemäß Datenabfrage beim AFK des LLUR keine Hinweise auf Amphibienvorkommen innerhalb des Plangebietes oder im nahen Umfeld bekannt.

4.3.3 Biologische Vielfalt

Die Darstellung und Bewertung erfolgt jeweils für die Teilkomponenten des Schutzgutes in den Schutzgutkapiteln Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere.

Die Biodiversität oder biologische Vielfalt eines Raumes umfasst vier verschiedene Aspekte der Vielfalt:

1. Genetische Diversität - einerseits die genetische Variation (Diversität) aller Gene innerhalb einer Art, andererseits die Vielfalt nur sehr entfernt miteinander verwandter Taxa in einer Biozönose;
2. Artendiversität (Anzahl Arten);
3. Ökosystem-Diversität (= Vielfalt an Lebensräumen);
4. Vielfalt biologischer Interaktionen, auch funktionale Biodiversität genannt (z.B. Nahrungsnetze, Symbiosen).

Eine Abschätzung der Biodiversität sollte alle vier Ebenen einbeziehen; am leichtesten zugänglich sind jedoch die Anzahl und die Verteilung der Arten, also die Artenvielfalt sowie die Vielfalt von Lebensräumen.

Die biologische Vielfalt der Flächen im Geltungsbereich ist insgesamt nur gering. Dies gilt sowohl für die genetische Diversität als auch für die Arten- und Ökosystem-Diversität. Die Flächen verfügen über eine geringe Anzahl verschiedener Arten und über eine geringe Vielfalt an unterschiedlichen Lebensräumen. Die Vielfalt biologischer Interaktionen zwischen den Arten und Lebensräumen (Nahrungsnetze, Symbiosen) wird dementsprechend als unterdurchschnittlich bewertet.

4.4. Klima und Luft

Schleswig-Holstein weist aufgrund seiner Lage zwischen Nord- und Ostsee ein gemäßigtes, feucht-temperiertes ozeanisches Klima auf. Das Klima in der Gemeinde Mielkendorf wird durch eine Niederschlagsmenge von 637 mm im Jahr und einer durchschnittlichen Jahrestemperatur von 10,64 °C geprägt.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Die klimatische Situation wird durch die vorhandenen Offenflächen und die Waldbereiche im Umfeld sowie durch die anschließenden Ortsbereiche geprägt. Es ist aufgrund der relativen Küstennähe mit einer guten Frischluftversorgung zu rechnen.

4.5. Landschaftsbild / Erholung in Natur und Landschaft

Das Landschaftsbild ist in Richtung Norden durch die Eider und die umliegenden Gehölze und Niederungsbereiche geprägt, an die sich landwirtschaftliche Nutzung und damit eine relativ offene Kulturlandschaft angliedert. Diese erstreckt sich vor allem nach Süden, aber auch nach Westen mit Knicks als strukturgebende Elemente. Nach Osten wird das Landschaftsbild durch den Siedlungsbereich von Mielkendorf dominiert. Das Gelände ist leicht reliefiert und fällt zur Eider hin zum Teil stärker ab.

Eine Eingrünung des Geltungsbereichs besteht nach Osten und grenzt diesen vom Siedlungsbereich von Mielkendorf ab. Nach Süden schließt sich die weitere Bebauung des Pferdehofs bzw. die Straße „Ruhm“ an. Nach Norden und Westen ist der Blick in die Landschaft überwiegend offen, wobei die Flächen nördlich angrenzend vor allem als Weide für die Pferde genutzt werden.

Vorbelastungen ergeben sich durch die Siedlungsbereiche und die Hochspannungsfreileitung im Süden der Straße „Ruhm“ (südlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans). Damit ergibt sich nach Norden eine hohe, nach Westen eine mittlere und nach Süden/Osten eine geringe bis mittlere Bedeutung des Landschaftsbildes.

4.6. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Für den Geltungsbereich liegen keine Hinweise auf Kulturdenkmale vor. Auch liegt der Geltungsbereich nicht innerhalb eines archäologischen Interessengebietes. Das Schutzgut ist somit nicht betroffen.

5. Auswirkungen auf die Umwelt

5.1. Wirkfaktoren

Im Rahmen der Auswirkungsprognose werden die Auswirkungen dem Vorhaben entsprechend der Wirkfaktoren prognostiziert. Eine Übersicht möglicher Auswirkungen des Vorhabens mit den zugrundeliegenden Wirkfaktoren zeigt Tabelle 3.

Tabelle 3: Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktoren	Mögliche Wirkungen (Auswahl)
Baubedingte Störungen oder Emissionen	Veränderung des Boden- und Wasserhaushalts im betroffenen Bereich; Schädigung von Pflanzen und Tieren; Zerstörung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren.
Störungen durch Baubetrieb	Scheuchwirkung und damit verbundener Habitatverlust bei empfindlichen Vogelarten.
Anlagenbedingte Wirkungen	Verlust bzw. Veränderung von Lebensräumen
Betriebsbedingte Wirkungen	Erhöhung des KFZ-Verkehrs, Störungen angrenzender Flächen durch den Reitbetrieb

5.2. Mensch und Bevölkerung

Der Reitbetrieb für Kinder und Jugendliche wird schon seit etwa 18 Jahren innerhalb des Geltungsbereichs angeboten. Es ist kein Ausbau der Kapazitäten vorgesehen, sondern lediglich eine planungsrechtliche Sicherung, die auch eine nachhaltige Entwicklungsmöglichkeit bieten soll. Insofern wird auch bei Umsetzung der Planung der Reitunterricht im derzeit bestehenden Umfang weitergeführt werden. Dies beschränkt sich aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit auf wenige Stunden am Tag – vor allem nachmittags, am Samstag auch vormittags – und findet auch nicht an allen Wochentagen statt. Immissionskonflikte mit angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen sind daher nicht zu erwarten. Öffentliche Veranstaltungen oder Wettbewerbe, die eine erhöhte Geräuschkulisse oder Besucherverkehr bedingen würden, sind nicht vorgesehen.

Auswirkungen durch optische Störungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Nach Süden und Osten besteht bereits eine Sichtverschattung durch die angrenzende Bebauung, nach Norden ist die Anpflanzung von Laubbäumen zur Eingrünung vorgesehen (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft).

Darüber hinaus kommt die Gemeinde Mielkendorf mit der planungsrechtlichen Sicherung des Pferdehofs der Nachfrage nach Reitsport in der Bevölkerung nach.

Insgesamt werden daher geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit prognostiziert.

5.3. Boden, Wasser und Fläche

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 14 umfasst eine Fläche von rd. 3.315 m². Es werden jedoch nur rd. 1.180 m² innerhalb des Plangebietes für Flächenversiegelungen festgesetzt.

In diesen Bereichen kommt es zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Empfindliche oder seltene Böden sind nicht betroffen. In den weiteren Bereichen bleiben die nicht versiegelten Flächen und die Bodenfunktionen erhalten.

Durch Überbauung und Versiegelung kommt es zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate sowie zu einer Veränderung des Oberflächenabflusses. Da die Fläche des Pferdehofes ca. 2,0 m bis 3,0 m unterhalb der Höhenlage der Hofstelle liegt, wird das anfallende Oberflächenwasser innerhalb des Plangebietes sowie der nördlich angrenzenden Grünlandflächen versickert bzw. verdunstet. Auch kann Niederschlagswasser auf dem Reitplatz versickern, da dort keine Vollversiegelung vorliegt und auch nicht geplant ist. Die Beschaffenheit des abfließenden Niederschlagswassers ist gemäß der „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ (MINISTERIUM FÜR NATUR, UMWELT UND LANDESENTWICKLUNG 1992) als normal verschmutzt anzusehen.

Es ist mit keiner Beeinträchtigung des Grundwasser zu rechnen, die erheblich über das bereits vorhandene Maß hinaus geht, da durch den Reitsportbetrieb keine besonderen Schadstoffe anfallen.

Beeinträchtigungen des Bodens werden stets als erheblich gewertet und sind zu kompensieren. Die Kompensation kann durch die Entwicklung der planinternen Maßnahmenfläche (vgl. Kap. 6.3) erreicht werden.

5.4. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

5.4.1 Biototypen

Die für den Reitplatz, Gebäude und Nebenanlagen zu versiegelnden Bereiche gehen als Lebensraum für Pflanzen vollständig verloren. Aufgrund der bestehenden Nutzung innerhalb des Plangebietes bestehen jedoch vor allem vegetationsarme-/frei Bereiche sowie Rasenflächen. Es handelt sich dabei um betroffene Biototypen mit geringer ökologischer Wertigkeit. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Die Verluste an Lebensräumen für Pflanzen sind im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausgleich für das Schutzgut Boden zu ersetzen.

5.4.2 Fauna

Brutvögel

Es besteht lediglich ein Potenzial für Gehölzbrüter innerhalb der bestehenden Gehölze (vgl. Kap. 4.3.2). In diese soll nicht eingegriffen werden, sodass es zu keinen direkten Beeinträchtigungen von Brutvögeln kommt. Auch Auswirkungen durch Störungen auf Gehölz- und Offenlandbrüter im Umfeld der Planung sind nur in geringfügigem Ausmaß zu erwarten, da bereits eine Nutzung innerhalb des Gebietes und damit verbundene Störwirkungen bestehen. Zudem ist aufgrund der Habitatstrukturen (auch im Umfeld) mit wenig störungsempfindlichen Arten zu rechnen. Es stehen in der Umgebung zudem zahlreiche besser geeignete Habitate zur Verfügung, sodass ein Ausweichen der Brutvögel auf neue Brutstandorte problemlos möglich ist. Es kommt nicht zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Gesetzes.

Rastvögel

Da der Geltungsbereich kein Potenzial für Rastvögel aufweist, kommt es zu keinen Auswirkungen durch die Planung.

Fledermäuse

Die Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs besitzen aufgrund fehlender Höhlen oder Spalten keine Bedeutung für Fledermäuse. Zudem wird nicht in Gehölze eingegriffen. Es gehen somit keine Quartiere für Fledermäuse durch die Planung verloren.

Auch sonst sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu erwarten, da es sich bei den Flächen nicht um besondere Jagdgebiete handelt.

Amphibien

Durch das geplante Vorhaben finden keine Eingriffe in Amphibienlebensräume statt.

5.4.3 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt des Untersuchungsraumes und die Vielfalt biologischer Interaktionen zwischen den Arten und Lebensräumen im Raum besitzt eine unterdurchschnittliche Bedeutung. Beeinträchtigungen, welche die einzelnen Schutzgüter betreffen, betreffen auch die biologische Vielfalt und die Interaktionen innerhalb des Untersuchungsraumes als Ganzes. Eine Darstellung und Bewertung der Beeinträchtigungen durch die Planung erfolgt in den Kapiteln der relevanten Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser, welche die Komponenten der biologischen Vielfalt bilden.

5.5. Klima und Luft

Baubedingt kann es während der Bauphase durch den Baustellenverkehr zu Schadstoffemissionen kommen, die kaum quantifizierbar sind und sich auf einen kurzen Zeitraum während der Bauarbeiten beschränken. Die Überbauung und Versiegelung von Flächen führt zu einer Veränderung des Mikroklimas da die Verdunstung der Flächen und die Umgebungstemperatur verändert wird.

Großräumige klimatische Veränderungen können aufgrund der sehr geringen Eingriffsgröße ausgeschlossen werden. Zudem werden Gehölze angepflanzt. Diese mindern die Beeinträchtigungen des Klimas und der Luft, weshalb keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

5.6. Landschaftsbild / Erholung in Natur und Landschaft

Der bisherige Charakter des Landschaftsbildes wird durch die Planung nur geringfügig verändert, da die Nutzung innerhalb des Geltungsbereichs bereits besteht und keine erheblichen Änderungen vorgesehen sind. Bauliche Nebenanlagen werden mit einer maximalen Höhe von 5 m festgesetzt. Darüber hinaus ist nach Norden hin eine Eingrünung in die Landschaft durch das Anpflanzen von Gehölzen vorgesehen (vgl. Kap. 6.3).

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild entstehen daher nicht.

5.7. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

5.8. Auswirkungen auf Schutzgebiete und Flächen des Biotopverbundsystems

Der Geltungsbereich liegt zu einem geringen Flächenanteil im Westen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Landschaft der Oberen Eider“ und angrenzend an eine wichtige Verbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems, die ebenfalls die Eider mit angrenzenden Niederungsbereichen umfasst. Mögliche Auswirkungen auf das LSG und die wichtige Verbundachse werden nachfolgend geprüft.

Im Bereich nördlich von Mielkendorf verläuft die Eider (Abstand rd. 230 m zur Planung), deren Flusslauf und angrenzende Flächen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind. Nördlich von Mielkendorf sind die Flächen zudem Bestandteil des landesweiten Biotopverbundsystems. Somit beziehen sich die Schutzziele beider Gebiete vor allem auf die Eider und ihre Niederungsbereiche.

Die Planung grenzt lediglich an die wichtige Verbundachse an, greift demnach nicht direkt in die Flächen ein. Zudem besteht im Bereich der Verbundachse angrenzend an den Geltungsbereich intensive landwirtschaftliche Nutzung, sodass dort auch keine Verbundfunktion im engeren Sinne erfolgt. Somit beeinträchtigt die Planung die Funktion als wichtige Verbundachse auch nicht.

Das Landschaftsschutzgebiet liegt zu einem geringen Flächenanteil (rd. 70 m²) im Westen innerhalb des Geltungsbereichs. Dort sind keine Eingriffe vorgesehen, der Bestand bleibt demnach unverändert erhalten. Zudem stellt eine Nutzung als Pferdehof keinen erheblichen Eingriff in das Landschaftserleben dar, die Auswirkungen werden zudem durch das Anpflanzen von Gehölzen und das Anlegen der insektenfreundlichen Blühwiese am nordöstlichen Rand des Plangebietes reduziert und der Pferdehof in die Landschaft eingebunden.

Erhebliche Auswirkungen auf die wichtige Verbundachse und das Landschaftsschutzgebiet „Landschaft der Oberen Eider“ sind im Ergebnis nicht zu erwarten.

6. Eingriffsregelung

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe gem. §§ 14f BNatSchG i. V. m. §§ 8f LNatSchG verbunden. Gem. § 15 (1) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Eingriffe sind gemäß § 15 (2) BNatSchG so auszugleichen oder zu ersetzen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Ziel von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist es daher, Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten.

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Folgende Maßnahmen sind geeignet, Beeinträchtigungen durch die Planung zu minimieren bzw. zu vermeiden:

- Anpflanzung von Gehölzen zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.
- Bei Baumaßnahmen sind die Vorschriften zum Bodenschutz gem. DIN 18915 und 19731 zur Vermeidung von Bodenschäden zu beachten. Der durch den Oberbodenabtrag im Bereich der beplanten Flächen gewonnene Boden ist möglichst wieder auf dem Grundstück zu verwenden.
- Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wiederherzustellen.
- Laut Landesbauordnung sind alle Grundstücksflächen, die nicht von Gebäuden, Wegen oder Parkplätzen in Anspruch genommen werden, gärtnerisch zu gestalten oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Stadt der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

6.2. Kompensationserfordernis

Nach den Vorgaben des Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (MELUR-SH und IM-SH 2013) ist bei der Bemessung des Kompensationsbedarfs von Flächen mit

- allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz
- besonderer Bedeutung für den Naturschutz

zu unterscheiden. Die Planung führt auf Flächen mit **allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz** zu erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens, des Wassers und des Landschaftsbildes. Als Kompensationsmaßnahme für das Schutzgut Boden wären z.B. Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung denkbar. Hinsichtlich des Schutzguts Wasser können Vernässungsmaßnahmen zum Ausgleich führen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Eingrünungsmaßnahmen vermieden werden.

Bei Flächen mit **besonderer Bedeutung für den Naturschutz** sind zusätzlich weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Dabei ist bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs die Wertigkeit des betroffenen Biotoptyps zu berücksichtigen. Der zu Grunde liegende Faktor liegt dabei zwischen 1 für kurzfristig wiederherstellbare Funktionen und Werte und 3 für langfristig wiederherstellbare Werte (z.B. Altholzreiche Wälder).

6.2.1 Schutzgut Boden

Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich ausschließlich um Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Der Runderlass sieht für Gebäudeflächen und stark versiegelte Oberflächen ein Ausgleichsverhältnis von 1:0,5 und für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge (teilversiegelte Flächen) ein Ausgleichsverhältnis von 1:0,3 vor.

Innerhalb der Baufenster ist eine Grundfläche von insgesamt 230 m² festgesetzt. Darüber hinaus sind bauliche Nebenanlagen mit einer Flächengröße von maximal 100 m² zulässig. Diese insgesamt 330 m² sind als Vollversiegelung mit dem Faktor 0,5 anzurechnen.

Der Reitplatz wird mit 850 m² festgesetzt. Es handelt sich dabei um eine wasserdurchlässige Bauweise, sodass für den Reitplatz der Faktor 0,3 angesetzt werden kann.

Tabelle 4: Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden (allgemeine Bedeutung)

Art des Eingriffs	GR (m ²)	AF	Komp. (m ²)
Sonstiges Sondergebiet Pferdehof			
Baufenster 1	200	0,5	100
Baufenster 2	30	0,5	15
weitere Anlagen			
sonstige Flächenversiegelungen (vollversiegelt)	100	0,5	50
Reitplatz	850	0,3	255
Kompensationsbedarf insgesamt	1.180		420

AF: Ausgleichsfaktor

Komp: Kompensationsflächenbedarf

Daraus ergibt sich für den B-Plan ein Ausgleichsbedarf für von **420 m²** für Eingriffe in Flächen mit allgemeiner Bedeutung.

Flächen mit besonderer Bedeutung sind nicht betroffen.

6.2.2 Schutzgut Wasser

Das anfallende Niederschlagswasser kann überwiegend auf den Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sowie nördlich davon versickern. Insofern werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erwartet. Ein weiterer Kompensationsbedarf ist nicht erforderlich.

6.2.3 Schutzgut Landschaft

Nach Süden und Osten besteht bereits eine Eingrünung bzw. grenzt bebauter Bereich an. Nach Norden hin ist auf der Maßnahmenfläche vorgesehen, Gehölze zu pflanzen, um eine Eingrünung zu erreichen (s. Kap. 6.3). Dadurch wird auch nach Norden hin das Gebiet optisch abgeschirmt. Zudem werden keine besonders höhenwirksamen Gebäude oder Nebenanlagen (maximal zulässige hochbauliche Nebenanlagen mit 5,00 m) vorgesehen.

Damit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Ein weiterer Kompensationsbedarf besteht nicht.

6.3. Planinterne Kompensationsmaßnahmen

Am nördlichen Rand des Geltungsbereichs ist auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf rd. 460 m² (Durchgänge zur Weide sind dabei gemäß Festsetzungen freizuhalten, sodass eine Flächengröße von rd. 420 m² verbleibt) das Anpflanzen von Gehölzen als Abgrenzung des Plangebietes zur freien Landschaft vorgesehen. Die Pflanzliste ist Kap. 7.2 zu entnehmen.

Der übrige Flächenanteil wird als insektenfreundliche Blühwiese angelegt und gepflegt (vgl. Kap. 7.2).

Die Fläche kann als planinterne Kompensationsmaßnahme herangezogen werden. Es wird ein Anrechnungsfaktor von 1:1 angesetzt. Dadurch werden rd. 420 m² Ausgleichsfläche planintern geschaffen, womit der Ausgleich vollständig erbracht wird.

7. Grünordnungsplanung

7.1. Ziele der Grünordnungsplanung

Der Geltungsbereich befindet sich in Ortsrandlage. Vorrangiges Ziel der Grünordnungsplanung ist daher eine landschaftsgerechte Gestaltung des Ortsrandes.

Daher ist am Nordrand das Anpflanzen von Laubbäumen geplant.

7.2. Textliche Festsetzungen für den B-Plan 14 der Gemeinde Mielkendorf

Gehölzpflanzungen

- Auf der im Norden des Geltungsbereichs festgesetzten privaten Grünfläche ist entlang der Grenze des Geltungsbereichs die Anpflanzung von Gehölzen als Abgrenzung des Plangebietes zur freien Landschaft vorzusehen. Es sind Gehölze gemäß der Artenliste 1 zu verwenden.
- Die Gehölzpflanzung ist dreireihig entlang der Grenze des Geltungsbereichs mit einem Pflanzabstand von 1 m anzulegen.
- Die festgesetzten Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze sind gleichwertige Ersatzpflanzungen entsprechend der Artenliste und der vorgesehenen Mindestqualitäten vorzunehmen.
- Formgehölze sind unzulässig.
- Die Pflanzungen sind gegen Wildverbiss zu schützen.

Knickschutz

- Innerhalb des festgesetzten Knickschutzstreifens am nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs sind Flächenversiegelungen jeglicher Art, eine Nutzung als Lagerfläche sowie Abgrabungen oder Aufschüttungen unzulässig. Das vorhandene Relief und der Boden des Knickschutzstreifens sind dauerhaft zu erhalten. Der Knickschutzstreifen ist als Wiese zu unterhalten oder der Sukzession zu überlassen.

Anlegen einer insektenfreundlichen Blühwiese

- Zur Herstellung der insektenfreundlichen Blühwiese ist die Grasnarbe einmalig abzutragen und der Boden zu lockern. Aufgrund des vorliegenden sandigen Bodens ist keine weitere Bodenbearbeitung erforderlich. Anschließend ist das Saatgut aufzubringen und für 4-6 Wochen regelmäßig zu wässern. Die Flächen sind einmal jährlich zwischen Juli und September zu mähen und das Mahdgut abzutragen.
- Es ist zertifiziertes Regio-Saatgut aus dem Nordostdeutschen Tiefland zu verwenden.
- Folgende Maßnahmen sind auf der Fläche unzulässig:
 - Verwendung von Schädlings- oder Unkrautvernichtungsmitteln sowie sonstiger Biozide,
 - Einsatz Düngemittel jeglicher Art (einschließlich Klärschlamm, Gülle, Festmist, Gärreste usw.),
 - Umbruch der Fläche,
 - Verdichtung des Bodens durch Befahren mit schwerem Gerät.

Artenliste 1

Art	Pflanzqualität
Bäume	
Rot-Buche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm gemessen in 1,00 m Höhe.
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	
Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	
Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>)	
Apfelbaum (<i>Malus domestica</i>)	
Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	
Sträucher	
Gemeiner Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	leichter Strauch, 4 Triebe, 70-90 cm
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	
Eingriffeliger Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	
Blutrote Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	
Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)	

8. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Zugriffsverbote des § 44(1) BNatSchG gelten gem. § 44 (5) BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für europäische Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Andere geschützte Arten werden durch die Vorgaben der Eingriffsregelung hinreichend berücksichtigt.

8.1. Relevanzprüfung

Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL

Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der Verbreitung der Arten sowie der Nutzung des Gebiets ausgeschlossen werden.

Europäische Vogelarten

Zur Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung von europäischen Vogelarten wurde das Potenzial abgeschätzt (siehe Kap. 4.3.2). Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs besitzen nur ein geringes Potenzial für Gehölzbrüter. Für Offenlandbrüter und Rastvögel besteht kein Potenzial.

Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Aufgrund der Habitatausstattung ist lediglich eine allgemeine Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse anzunehmen. Quartiere der Artgruppe sind nicht zu erwarten. Auch besteht keine Bedeutung für weitere Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL wie z.B. Amphibien.

8.2. Verbotstatbestände

Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BNatSchG

Da keine Eingriffe in für Brutvögel relevante Strukturen (Gehölze, Offenland) vorgesehen sind, kommt es zu keinen direkten Schädigungen von europäischen Vogelarten. Vermeidungsmaßnahmen sind demnach nicht erforderlich.

Bäume mit einer Eignung als Quartier für Fledermäuse sind nicht betroffen, somit bestehen keine Auswirkungen durch Gehölzrodungen auf diese Artgruppe. Auch sonst sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu erwarten, da es sich bei den Flächen nicht um besondere Jagdgebiete handelt.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann damit ausgeschlossen werden. Es kommt somit nicht zu einer Verwirklichung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG.

Störung von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Störungen von im Offenland brütenden sowie gebüschbrütenden Vogelarten im Umfeld des Geltungsbereichs (Gehölze, landwirtschaftliche Flächen) können nicht völlig ausgeschlossen werden. Im Gebiet sind allerdings v.a. wenig störungsempfindliche Arten zu erwarten, da das Gebiet bereits jetzt (u.a. durch die bestehende Nutzung und die umliegende Bebauung) Störungen aufweist. Daher ist davon auszugehen, dass die in den Gehölzen brütenden Vögel nicht durch den Betrieb des Pferdehofs erheblich gestört werden.

Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störungen von Fledermäusen sind nicht zu erwarten, da eine besondere Bedeutung der Flächen als Jagdhabitat aufgrund der intensiven Nutzung nicht zu erwarten ist. Somit werden keine hervorgehobenen Flugrouten oder Jagdhabitats durch Störungen entwertet.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingt sind daher insgesamt keine Störungen zu erwarten, die über vorhandene Störwirkungen hinausgehen. Es kommt somit nicht zu einer Verwirklichung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG sind durch die Planung weder bezogen auf Brutvögel noch bezogen auf Fledermäuse betroffen.

Es kommt somit nicht zu einer Verwirklichung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG.

9. Alternativenprüfung

Die Alternativenprüfung ist der Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mielkendorf zu entnehmen.

10. Prognose über die Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung

Da die Nutzung als Pferdehof innerhalb des Plangebietes derzeit ohne planungsrechtliche Grundlage besteht, ist es zukünftig möglich, dass die weitere Nutzung untersagt wird.

11. Ergänzende Angaben

11.1. Kenntnislücken und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Kenntnislücken sind aufgrund der vorliegenden Daten aus dem LLUR-Kataster und den Angaben des Landschaftsplans der Gemeinde Mielkendorf gering.

Daher kann die Datenbasis zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens sowie zur Abarbeitung der Eingriffsregelung als ausreichend betrachtet werden.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben bestanden nicht.

11.2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um vor allem auf unvorhergesehene Auswirkungen möglichst früh reagieren zu können.

Die Gemeinde Mielkendorf überwacht die Umsetzung der textlichen Festsetzungen, insbesondere die Umsetzung der zum Ausgleich erforderlichen Maßnahmen.

12. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Mielkendorf plant am westlichen Rand des Gemeindegebietes, nördlich der Straße „Ruhm“ und westlich des dort entstandenen Wohngebietes eine ehemals landwirtschaftlich genutzte Hofstelle mit nördlich angrenzendem Reitplatz und Stallungen durch die Aufstellung eines Bebauungsplans nachhaltig planungsrechtlich zu sichern und moderate Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen.

Durch die Bauleitplanung wird die Erschließung eines „sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Pferdehof“ planungsrechtlich gesichert.

Innerhalb des Geltungsbereichs besteht aktuell bereits Gebäude, die der Nutzung als Pferdehof dienen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 umfasst rd. 3.315 m².

Hinsichtlich der Bewertung der Flächen für Brut-/Rastvögel, Fledermäuse und Amphibien wurde eine Potenzialanalyse durchgeführt. Aufgrund der bestehenden Nutzung der Flächen und der angrenzenden Bebauung besteht lediglich ein geringes Potenzial für Gehölzbrüter und Fledermäuse (nur Jagdhabitat). Besondere Habitats sind für die Artgruppen innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Es gehen lediglich in geringem Umfang Gehölze als potenzielle Lebensräume für Gehölzbrüter sowie potenzielle Jagdhabitats für Fledermäuse in geringem Flächenumfang verloren. Im Umfeld liegen ausreichend Lebensräume gleicher oder höherer Wertigkeit für die Artgruppen vor, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Es sind keine artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Durch die Planung kommt es auf 1.180 m² Flächen durch Voll- oder Teilversiegelungen zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft wird innerhalb des Geltungsbereichs durch die Anlage einer bienenfreundlichen Blühweise mit Gehölzen erbracht.

13. Quellenverzeichnis

MELUR-SH und IM-SH (2013): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht.

MINISTERIUM FÜR NATUR, UMWELT UND LANDESENTWICKLUNG (1992): Technische Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation.